



Marktgemeinde Mauthausen

A-4310 Mauthausen, Marktplatz 7
Telefon: +43 (7238) 22 55 – 0 Fax: +43 (7238) 22 55 – 99
Mail: gemeinde@mauthausen.at Internet: www.mauthausen.at



Mauthausen, 22. März 2024

BADEORDNUNG

§ 1 Geltung

1. Mit dem Betreten des Freibades anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung und verpflichtet sich, allen Anordnungen Folge zu leisten.
2. Bei Veranstaltungen (Wettkämpfe, Vereinstraining, Schulschwimmen etc.) sind die jeweiligen aufsichtsführenden Personen mitverantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Badeordnung durch alle teilnehmenden Personen und Besucher.
3. Die Gemeinde als Betreiberin des Freibades und damit ihr Personal ist weder in der Lage noch dazu verpflichtet, Kinder, Minderjährige, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen und Nichtschwimmer/innen zu beaufsichtigen.

§ 2 Badegäste

1. Der Eintritt in das Bad – soweit gemäß Tarifordnung für das Freibad Mauthausen erforderlich – ist nur mit einer gültigen Tageskarte oder Saisonkarte gestattet und darf nur über den Haupteingang erfolgen.
 - a) Die Saison- und Tageskarten sind mitzuführen und dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
 - b) Bei missbräuchlicher Verwendung oder Weitergabe der Tages- oder Saisonkarte an Dritte ist der Bademeister / die Bademeisterin berechtigt, die Karte ersatzlos einzuziehen.
2. Eintrittskarten sind bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren und dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuweisen. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Bad unaufgefordert vorzuweisen.
3. Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benützen.
4. Die Betreiberin behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebetrieb bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angaben von Gründen zu verwehren.

Keine Eintrittsberechtigung haben Personen:

- a) die unter Betäubungsmittel- oder unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen
- b) die durch Kleidung oder Verhalten Anstoß erregen oder die Hygiene gefährden (z.B. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen)
- c) die den geordneten Betrieb auf den Anlagen stören oder gefährden oder
- d) denen ein Hausverbot auferlegt worden ist.

§ 3 Gebühren

1. Die jeweils gültigen Bade- und sonstigen Gebühren sind aus der kundgemachten Tarifordnung für das Freibad Mauthausen ersichtlich.
2. Die gelösten Eintrittskarten sowie die Geldrückgabe sind sofort zu prüfen, spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.
3. Gleichzeitig mit der Eintrittskarte werden die zur Verfügung stehenden Schlüssel für Kabinen bzw. Kästchen gegen Erlag des festgelegten Einsatzes ausgefolgt.
Diese Schlüssel sind beim Verlassen des Bades wiederum an der Badekasse abzugeben. Für nicht zurückgegebene Schlüssel ist Ersatz zu leisten und es verfällt der hierfür erlegte Einsatz.
4. Eine solche Ersatzleistung gilt sinngemäß auch für beschädigte oder nicht mehr zurückgegebene sonstige Leihgegenstände.
5. Bei illegaler Benützung des Freibades, ohne gültige Eintrittskarte, ist der dreifache Eintrittspreis zu entrichten.
6. Sind Personen gezwungen, das Bad frühzeitig zu verlassen, so steht ihnen kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises zu.
7. Für abhanden gekommene oder nicht genützte Tages- u. Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 4 Betriebszeiten

1. Das Freibad wird spätestens von 1. Juni bis inkl. Sonntag vor Schulbeginn im September (Ferien OÖ) betrieben. Geringfügige Abweichungen behält sich die Marktgemeinde Mauthausen vor.
2. tägliche Betriebszeiten:
10.00 – 19.00 Uhr (Juni, September)
09.00 – 19.30 Uhr (Juli und August)
3. Die Badegäste haben das Freibad spätestens am Ende der Betriebszeit ohne unnötigen Aufschub zu verlassen.
4. Bei besonderen Anlässen, beispielsweise wegen Überfüllung oder ungünstiger Witterung, kann die Betriebszeit bzw. die Benützungsdauer eingeschränkt oder das Freibad geschlossen werden.
5. Für den Badebetrieb der Schulen und Vereine gelten die jeweils gesondert getroffenen Vereinbarungen.
6. Ob das Freibad witterungsbedingt geöffnet oder geschlossen ist, ist auf der Webseite der Marktgemeinde Mauthausen (www.mauthausen.at) ersichtlich.

§ 5 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.
2. Nicht gestattet ist vor allem:
 - a) die Benützung von Luftmatratzen und dergleichen, ausgenommen Schwimmhilfen und Therapiegeräte (in Absprache mit dem Freibadpersonal),
 - b) das Hineinspringen in das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken von den Beckenrändern (ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung bzw. beim Vereinstraining),
 - c) das gegenseitige Untertauchen, Hineinstoßen und Bespritzen,
 - d) das Betreten und Benützen des Springturmes für Nichtschwimmer,

- e) der Aufenthalt am Sprungturm von mehr als 2 Personen gleichzeitig,
 - f) das Mitbringen von Tieren,
 - g) das Ballspielen sowohl in den Wasserbecken, als auch auf den Liegewiesen, ausgenommen auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen,
 - h) jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung des Marktgemeindefamtes Mauthausen,
 - i) das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste,
 - j) das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen, sowie der laute und störende Betrieb eigener Audiowiedergabegeräte,
 - k) das Herumlaufen, Klettern und Turnen (ausgenommen an den hierfür bestimmten Geräten),
 - l) das Mitnehmen von Glasflaschen, Gläsern und Geschirr auf die Liegewiese bzw. die Liegeflächen,
 - m) Grillen und Entzünden eines Feuers,
 - n) das Hinterlassen von Abfällen jeglicher Art auf der Liegewiese bzw. den Liegeflächen
 - o) das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen,
 - p) das Er- oder Überklettern der Abgrenzung des Badegeländes,
3. Liegestühle, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können nach Entrichtung einer entsprechenden Benützungsgeld und Maßgabe des Vorhandenseins gegen Ersatz bei eventuellem Verlust oder Beschädigung an der Freibadkasse entliehen werden.
 4. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Die Badegäste haften für alle von ihnen verursachten Schäden, es sei denn, dass nachgewiesen wird, dass kein persönliches Verschulden vorliegt.

§ 6 Garderobe, Badebekleidung

1. Der Aufenthalt in den Schwimmbecken ist nur in üblicher, hygienischer einwandfreier Badebekleidung gestattet.
2. Die Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
3. Das Rauchen in den Umkleieräumen sowie im Bereich der Schwimmbecken ist untersagt.

§ 7 Körperreinigung

1. Vor Benützung des Beckens sind die Reinigungsbrausen zu benützen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Cremes, stark riechenden Stoffen usw. ist untersagt.

§ 8 Haftung

1. Die Benützung der Badeanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Marktgemeinde Mauthausen haftet für Schäden nur im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.
3. Badegäste, welche die Badeanlage so verunreinigen, dass sie besonders gereinigt werden muss, haben die Reinigungskosten zu ersetzen.

4. Fahrzeuge aller Art, Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die entsprechende Sicherung gegen Diebstahl obliegt dem Badegast.
Beim Abstellen eines Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, sämtliche Zugänge und Zufahrten zum Freibad freizuhalten.
Für Fahrzeuge, die auf öffentlichen Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.
5. Für Verletzungen, die sich ein Badegast durch eigene Unachtsamkeit, durch Nichtbefolgen der Badeordnung oder der sonstigen Vorschriften sowie durch Verschulden anderer Badegäste zuzieht, wird nicht gehaftet. Für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen ist Vorsorge getroffen. Für den Fall eines plötzlichen Unwohlseins oder Unfalles ist das Bäderpersonal zu verständigen.

§ 9

Aufsicht allgemein

1. Jeder Badegast hat den Anordnungen des Freibadpersonals Folge zu leisten. Das Freibadpersonal ist angewiesen Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
2. Das Freibadpersonal behält sich vor, die Benützung der Wasserrutsche, des Sprungturmes, des Wasserpilzes sowie der Turn- u. Spielgeräte ganz oder vorübergehend einzustellen.
3. Bei groben Verstößen oder bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Freibadpersonals kann vom Marktgemeindeamt Mauthausen ein Verbot zum Besuch des Bades ausgesprochen werden, egal ob der Betroffene eine Tages- oder eine Saisonkarte besitzt.
4. Die Badegäste werden ersucht, Personen, die mutwillig Einrichtungen und Anlagen beschädigen oder beschmutzen, Flaschen oder Gläser zerschlagen oder sonstigen Unfug treiben, dem Freibadpersonal zur Anzeige zu bringen.

§ 10

Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen

1. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und beeinträchtigte Personen haben die für diese Personen Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- und Pflegepersonal) gehörig vorzusorgen.
2. Die aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
3. Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.
4. Aufsichtspersonen sind die Erziehungsberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen. Sie sind für das Verhalten der Kinder im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

§ 11

Aufsicht bei Gruppenbesuchen

1. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die dafür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und deren Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die Verantwortung zu tragen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.

2. Die Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

Diese Badeordnung tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft, gleichzeitig wird die Badeordnung vom 1. Jänner 2019 außer Kraft gesetzt.

Thomas Punkenhofer, Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'T. Punkenhofer', written in a cursive style.